

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte Goldenstedts

Becker, Heinrich

Cloppenburg, 1899

16. Nachträge.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6650

Unter den Pastoren, welche nach 1820 und bis 1850 von Bechta aus die protestantische Seelsorge in Goldenstedt geübt haben, kenne ich nur die beiden Pastoren von Darteln und Langreuter.

16. Nachträge.

1) Die Prinzenkammer im katholischen Pastorathause zu Goldenstedt.

Im katholischen Pfarrhause führt seit Menschen Gedenken die Fremdenstube den Namen Prinzenkammer, weil darin vor 100 Jahren der König Ernst August von Hannover als Prinz mehrere Monate lang gewohnt hat. Der Pfarrdechant Voigt zu Goldenstedt hat darüber folgende Aufzeichnung hinterlassen:

Memoratu dignum: Den 31. März 1795, nachdem schon das 2te Ruhrhannoversche Cavallerie Regiment im hiesigen Kirchspel und zu Kolnrade seine Cantonirungsquartire bezogen hatte, kam der Königl. Großbritannische Prinz Ernst August als general Major und Chef besagten Regiments allhier an, und nahm sein Quartier, wie es vorher schon bestellt war, hier bey mich im Pastorat Hause. Ein junger, wohlgewachsener, Munterer und leutseliger Fürst von 24 Jahren, welche er den 5ten Junius erreichte, der deshalb von dem ganzen Officier Corps seines Regiments als sein Geburtstag auf meiner Deele durch einen leckeren Schmauß, an welchem ich Antheil hatte, gefeiert wurde, so wie den vorigen Tag, als am 4ten Juny der hohe Geburtstag seines Königl. Herrn Vaters, des igtregierenden Königs von Großbritannien war gefeiert worden, doch mit dem Unterschiede, daß der Prinz an diesem Ehrentage seines Herrn Vaters die Glückwünsche von allen Offizieren seines Regiments und von vielen anderen mitgeladenen hohen Staatsoffizieren aus der Nachbarschaft annahm, dann an der Tafel mit gegenwärtig war, und die Gesundheit, unter Trompetenschall und unter anderen musikalischen Instrumenten promovierte und ausbrachte. Dieselbe Nacht hierauf verreisete der Prinz zu Pferde nach Münster und war auf seinen Geburtstag nicht hier.

NB.: Diese 26 Stunde von hier nach Münster pflegte dieser Prinz gewöhnlich in 8 Stunden, aber mit abgewechselten Pferden zu reiten. Dieser Prinz behielt sein Quartier beständig hier, ohnerachtet sein Regiment an die 10 Wochen bei Wildeshausen mit noch 3 anderen Cavallerie Regimenten, ein Bataillon Fußvolk, und einer Artillerie Batterie Campirte; und zog nicht ehender, als den 31sten Oktober von hier völlig weg, da dann auch alle Hannoverische, bisher im Münsterischen, Osnabrück- und Oldenburgischen gelegene und in kleine Lager gestandene Truppen in ihren eigenen Lande wieder zurückzogen. Durch den general Adjutanten und Cassenführer des Prinzen, dem Herrn Hauptmann unter der leichten Garde von Ramdor wurden mir zur Vergeltung meiner gehaltenen Unruhen und Kosten 24 Keyser Ducaten bei seinem Abzuge Ueberreicht, Meiner Haushälterin 3 Ducaten und jedem meiner zwey Dienstmädgen eine Pistole in Golde geschenkt. Auch ist ein Mal der Königl. Bruder dieses Prinzen, der Prinz Adolph dahier bey seiner Durchreise von Diepholz nach Oldenburg hier gewesen und hat ein Frühstück genommen. Die

füche des prinzen war in liecks Hause, und die speisen wurden immer durch den Garten hin und her getragen, von dem kochen hatte ich also gar keine last oder Unruhe. Der prinz hatte seine eigene Bettstelle, Bett und Tischzeug, brauchte aber meine Teller und schüßeln. 3 Bedienten, einen Kammer Diener, einen Kammer- und einen Tafel laquey hatte der prinz hier bey sich im Hause, die aber mein Bettzeug gebrauchten.

Besonders kann ich nicht unbemerkt laßen, daß dieser junge prinz, — wie geneigt und unmäßig übr igens die Englische Nation zu den starken getränken ist, weder den Morgigen getränken (= spirituoson Getränken) weder bey oder nach dem Tische dem Weine ergeben, sondern immer nüchtern und äußerst mäßig war; daß er sich Niemal mit dem anderen geschlecht dahier aufgehalten, sich nach meinen weibsleuthen im Hause fast nichtmal umgesehen und nur zweimal in den 5 Monath seiner anwesenheit dahier eine weibsperson von stande, einmal die Haupt Mannin von der Decken, und einmal die junge generalin von Wangenheim bey sich an der tafel gehabt.

Nur einmal im Tage praecis 2 Uhr aße Er, und denn stark. Des abends genoß Er ein wenig geröstetes weißbrod beim the trinken, legte sich dann um 10 oder 11 Uhr schlafen und war morgens 5 oder 6 Uhr wieder auf.

2) Die Jan Spieker in'n Moore.

Es gehört wohl zu den Seltenheiten in Friedenszeiten, daß jemand auf der Stelle, wo ihn der Tod ereilt hat, begraben wird. Dies hat sich bei einem sogenannten „Kiepenkerl“ zugetragen, der auf dem Wege durch's Moor von Lutten nach Barnstorf seinen Tod fand. Darüber berichtet das Totenregister der katholischen Gemeinde zu Goldenstedt: „1828, 26. September. Johann Spieker zu Rahden im Preußischen wohnhaft, aus dem Sauerlande gebürtig, wurde den 14. August vermisst, und am 24. September im Goldenstedter Moore totgefunden. Katholisch, verehelicht, 46 Jahre alt. P. M. Weil die Leiche weit im Moore lag, und wegen der Kälte nicht möglich war, dieselbe nach Goldenstedt zu transportieren, so mußte sie an Ort und Stelle am 26. September im Moore begraben werden. Man fand bei der Leiche, welche etwas von den Waren des Hausierers entfernt lag, ein katholisches Gebetbuch und einen Rosenkranz. Einige Habseligkeiten des Verstorbenen wurden, als das Gericht sich an Ort und Stelle begeben hatte, in ein Tuch gebracht, welches von einem der Anwesenden für 18 Grote hergegeben wurde. Man setzte ihm ein aus Eichenholz angefertigtes Denkmal, seine Begräbnißstätte wurde vergrößert zu einem kleinen Friedhose von 6 Schritt im Quadrat. Dieser Theil des Moores heißt jetzt „die Jan Spieker in'n Moore.“

3) Schlösser und Burgen.

Wenn wir von der sogen. Arkeburg absehen, deren Zweck und Bedeutung niemand angeben kann, die aber wohl schwerlich eine adlige Burg oder Schloß jemals gewesen ist, giebt es in Goldenstedt keine adligen Höfe oder Burgen. Warum nicht? Der Grund ist meines Erachtens zu finden in dem Friedensschlusse zwischen Johann von Diepholz

und Bischof Heinrich I von Münster vom Jahre 1383 (vgl. pag. 16 oben), laut dessen weder Diepholz noch Münster das Recht haben sollten, in Goldenstedt eine Burg oder festes Schloß anzulegen. So konnte ein adliges Schloß nicht entstehen.

Die Bögte Unkraut hatten sich zwar ein W a p p e n zugelegt, wie dies auch andere Bögte thaten, aber sie waren niemals Adlige. Einer dieser Bögte hatte, wie Jonsthoewel auf der Visitation von 1703 (vergl. pag. 67 mitten) erklärt, eine protestantische Frau, nämlich eine Catharina van Dissen. Diese m a g eine adlige Dame gewesen sein und ein Wappen gehabt haben, welches die Familie später beibehalten hat. Allein die Unkraut'sche Familie ist nie als eine adlige anerkannt worden und hat auch eine Burg oder festes Schloß nicht gehabt. Der Name Pohlerei, den die Besitzung der ehemaligen Bögte Unkraut noch heute führt, kömmt von einem Besitzer Pohl, der um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts den Unkraut'schen Hof in Besitz hatte. Heute besitzt ihn Ferdinand Kroeger.

4) Der auf Seite 11, Zeile 12 von unten erwähnte Aufsatz „Aktenmäßige Darstellung der Unterdrückung der protestantischen Religion in dem Münsterisch-Diepholz'schen Kirchspiele Goldenstedt“, vorfindlich in Hannoversches Magazin, Jahrgang 1842, Nr. 85 und 86 vom 22. und 28. Oktober, dessen Quellenzitate in diesem Buche wiederholt benützt wurden, findet sich auch in Oldenburger Blätter, 1843, Nr. 8 und 9; ebenso findet sich dort eine Entgegnung Nieberding's in Nr. 25 und 26 desselben Jahrganges 1843. Nieberding meint in dieser Entgegnung, daß der genannte Aufsatz ausgezogen sei aus den sog. Parz'schen Nachrichten des Amtes Diepholz. Parz war Amtschreiber zu Diepholz in dem letzten drittel des 18., vielleicht auch noch im Anfange des 19. Jahrhunderts. Wir sind diese Parz'schen Nachrichten nicht bekannt. Höchstwahrscheinlich hat Kraul dieselben benützt, denn er schreibt im Eingange seiner Arbeit, er habe geschöpft „aus den Akten des Amtarchiv's in Diepholz, deren Einsicht ihm vom Amte Diepholz gütigst gestattet sei, und aus den nachgelassenen Papieren seiner Vorgänger, sowie aus den Notaten glaubwürdiger Gemeindeglieder.“ Vielleicht hat Parz die Zusammenstellung grade für Kraul angefertigt. Kraul hat aber in diesem Falle diejenigen Akten unterdrückt, aus denen hervorging, daß im 30jährigen Kriege „der Münstersche Pfaffe“ von Lutten nach Goldenstedt gekommen sei, um dort den Katholiken Gottesdienst zu halten (Schreiben des Drostes v. Schloen vom 8. Mai 1619). Andererseits ist der Verfasser der „Aktenmäßigen Darstellung“ nicht ehrlich, wenn er über die Wiedereinführung des Katholizismus (1616) schreibt: „Herzog Christian erließ an die Münstersche Regierung wiederholte ernstliche Vorstellungen, ohne auch nur das geringste auszurichten; vielmehr wurde der katholische Priester mit bewaffneter Mannschaft eingeführt, am 10. Dezember die Kirchenthür gesprengt und die Kirche selbst am 16.

völlig unbrauchbar gemacht.“ Man sieht, der Verfasser weiß die Wahrheit, aber er braucht mit Absicht solche Worte, die den Leser zu der falschen Meinung führen sollen, nicht Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg, sondern die Münsterschen seien die Zerstörer der Kirche. Im übrigen haben Kraul und der Verfasser der „Aktenmäßigen Darstellung“ die gleichen Aktenstücke und selbst die Verbindungsstücke zwischen denselben so genau überein, daß man sie Synoptiker nennen kann. Wahrscheinlich hat der Verfasser der „Aktenmäßigen Darstellung“ aus Park und Kraul geschöpft.

Eben derselbe faselt, daß „der alte Wehbel in einer Nachricht von 1721“ die protestantische Predigerreihe Meistermann, Hardenberg, Mahle und Mauve überliefert habe, und Nieberding schreibt es ihm wörtlich nach. (Oldbg. Blätter, 1843, Nr. 25 pag. 211.) Diese Behauptung ist un wahr. 1721 war der „alte Wessel“ schon längst vermodert, 1721 den 3. April war bereits der dritte Wessel gestorben und 1722 am 4. Februar der vierte Küster Wessel in's Amt getreten. Dieser vierte Wessel giebt die Reihe der katholischen Pastoren an und zählt Mauve den katholischen Pastoren bei und bezeugt, daß Mauve Messe gelesen habe. Die Reihe der protestantischen Prediger hat Wessel überhaupt nicht angegeben, sondern Kraul hat sie aus den Fingern gelogen und der protestantische Verfasser des oben gedachten Aufsatzes hat sie aus Kraul abgeschrieben, in dem Glauben, daß Kraul sie aus Wessel's Nachrichten entnommen habe, auf die er sich im Eingange seiner Abhandlung beruft, ohne anzugeben, was er grade aus Wessel's Nachlaß hat. Dabei will ich nicht sagen, daß Kraul gelogen hat. Er hat vielmehr kombinirt und Schlüsse gemacht, die von falschen Voraussetzungen ausgingen. Vor allem war Kraul in der falschen Idee befangen, daß die protestantische Periode in Goldenstedt bis 1650 oder gar 1654 gedauert habe und durch die gewaltfame Einführung des katholischen Priesters Spengler höchstens auf einige Monate unterbrochen worden sei. Von dieser Voraussetzung ausgehend hielt Kraul selbstverständlich alle Goldenstedter Geistlichen bis 1650 für Lutheraner. Wenn er nun von den Eingefessenen Goldenstedt's erfuhr, daß Goldenstedt zeitweilig von Lutten aus pastoriert worden sei, oder richtiger, daß der Pastor von Goldenstedt zeitweilig in Lutten gewohnt habe, vielleicht gar nach Kraul's Vermutung aus Furcht vor der münsterschen Besatzung, von welcher nach Kraul's Bericht „das Kirchspiel Goldenstedt damals (1618 und weiter) viel zu leiden hatte“, dann konnte er alle Geistlichen, deren Namen er in Goldenstedt und Lutten auffragen konnte von 1543 bis 1650 oder 54 zu Lutheranern machen. Da fand er nun

1) Heinrich Meistermann in Lutten, 1615 im Sommer, den katholischen Nachfolger des abgesetzten lutherischen Predigers Franciscus Hesus Fabiranus. Von Meistermann's Nachfolger in Lutten, Nicolaus Spengler, wußte Kraul, daß er katholischer Pastor von Goldenstedt und Lutten war; darum führt er ihn als lutherischen Pastoren nicht auf. Spengler's Nachfolger in Lutten:

2) Johann Heinrich Gordenberg, der katholische Pastor von Lutten—Goldenstedt ist, durch Kraul's Brille gesehen, natürlich Lutheraner.

3) Albert Mahle, später umgeändert in Muhle, ist allerdings nirgends, weder in Lutten noch Goldenstedt zu finden. Sollte der lutherische Kaplan von Diepholz, der 1633 einmal in Goldenstedt predigte, diesen Namen gehabt haben?

4) Henricus Mauve (1642—1650) muß, von Kraul's Voraussetzung ausgegangen, auch notwendig Protestant sein.

5) Die Deutung Collenrade = Collenfluß = Huntefluß, (rade-Fluß), welche ich auf Seite 3, Zeile 12 von unten gegeben habe, ist insoweit falsch, als wahrscheinlich rade nicht soviel als Fluß bedeutet, sondern vielmehr in gleicher Weise wie die Endung rode von roden = ausrotten, urbar machen abgeleitet werden muß und soviel als Acker, Gegend, Ort, Dorf bedeutet. (Vgl. Jahrb. für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Jahrgang 1899, Band 8, pag. 34, Aufsatz von Wilh. Ramsauer.) Diese Bedeutung hat die Endung rode oder rade, z. B. in Ribderade, Seppenrade, Neuenrade, Sterkrade, Rade vor dem Wald bei Solingen, dem holländischen Wynandsrade so gut, als in Heiligenrode, Osterode, Kinkerode, Eggenrode. Demnach würde Collenrade nicht, wie ich Seite 3, Zeile 12 von unten sage, soviel als Collenfluß — Huntefluß, sondern vielmehr Collen d o r f = Hunte d o r f (vgl. Alstehuntorf und Hunteburg) bedeuten. Für diese Auffassung spricht die alte Schreibweise Koldenrode(r) um 1399 und 1446.

Andererseits war ich zu der Auffassung, daß rade-Fluß bedeutet, gekommen: 1) durch die verschiedenen Ra d e n im alten Amte Lönningen, 2) durch den landläufigen plattdeutschen Ausdruck „Rien“, welcher gemeinlich ein von einem Bächlein durchflossenes Wiesenareal oder auch das Bächlein selbst bezeichnet. Bei einer „Rien“ ist das Bächlein immer das Wesentliche. „Rien“ ohne fließendes Wasser giebt es nicht. (Vgl. Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 1899, Band 8, pag. 41 untere Hälfte); 3) durch den Namen „Ried“, der mir im Schwäbischen begegnet ist. Dort heißt ein mir bekanntes, von einem Bächlein durchflossenes Gebiet „im Ried.“

Heute, wo ich dieses schreibe, bin ich mehr als je geneigt zu der Annahme, daß die so sehr kalten Bäche des Huntegebietes in der Gegend von Goldenstedt und Collenrade den Namen der kolden Stätte, (Goldenstedt), der kolden Rode (= des kolden Gebietes, Goldenrode, Collenrade) des kolden Flusses, in den alle diese vielen kalten Bäche einlaufen (nämlich der Hunte) und der kolden Brüggen, später goldenen Brücke veranlaßt haben.

6) Der lutherische Pastor Harman Eckholt (S. 26 in der Mitte) ist vielleicht ein Bruder oder ein Sohn des Desemrichters Dirck Eckholt, der in den Urkunden von 1543 bis 1558 als Desemrichter des Bischofs von Münster vielfach erwähnt wird. Da der

Sohn des Harmann Eckholt in Goldenstedt den Namen Diricus Eckholt (später als Pastor gemeinlich „Herr Dieterich“) führt, so liegt der Gedanke nahe, daß der Oheim, oder Großvater, nämlich der Desemrichter Diricus Eckholt, den Neffen oder Enkel zur Taufe gehalten und ihm seinen Namen beigelegt habe.

7) Die Namen der Gaue Leri und Derse, in deren Bereich das Amt Behta liegt, sind germanisch nicht zu erklären, sondern scheinen feltischen Ursprung anzudeuten. Es ist gewiß, daß sie nicht Schöpfungen einer angeblichen Organisation des Sachsenlandes durch Karl den Großen sein können, sondern bereits von ihm vorgefunden und in die Verwaltung des fränkischen Reiches übernommen worden sind.

In dem Gogericht auf dem Desum haben wir mit großer Wahrscheinlichkeit das alte Gericht des Leri-Gaues vor uns. Verschiedene Ursachen, wie die Gründung Wildeshausen's, die Anlage der Burg Oldenburg am nördlichsten Zipfel des Gaues und der Burg Behta an der Südgrenze gegen den Gau Derse, haben schon früh dazu beigetragen, die alte Einheit des Gaues zu sprengen. Was wir darüber wissen, ist folgendes:

Bald nach Befehung des Sachsevolkes fing Karl der Große an, statt der Gaugrafen fränkischer Abstammung solche aus dem betreffenden Volksstamme selbst zu ernennen. So wurde z. B. ein Sohn Wittekind's als Graf des Lorigaues bestellt, nämlich der Gaugraf Wigbert. Auch die Nachkommen Wigbert's hatten noch lange Zeit dies Amt inne. Als Gaugrafen übten sie selber oder durch ihre „geschworenen Richter“ die Gerichtsbarkeit über den Lorigau aus. Während die Gaugerichtssitzungen auf dem Desum bei Emstedt gehalten wurden, behielten die Gaugrafen aus der Nachkommenschaft Wittekind's ihre Residenz noch lange in Wildeshausen. Als später die Grafen nicht mehr in Wildeshausen residierten*), blieb doch dem Richter zu Wildeshausen stets ein hervorragender Anteil, ja zeitweilig sogar der Vorsitz auf dem Desemgerichte gewahrt. Anfänglich übte er das Amt weiter als Bevollmächtigter der Gaugrafen und gehörte auch der Familie derselben an. Von den drei Söhnen des Grafen Egilmar II, welcher seinen Wohnsitz nach der von ihm selbst gegründeten Feste Oldenburg verlegt hatte, erhielt der älteste, Heinrich I, Wildeshausen und wurde Begründer der Grafenlinie Oldenburg—Wildeshausen, Otto wurde Domherr in Bremen und Christian II setzte die Linie der Grafen von Oldenburg (Stammfisz Oldenburg) fort. Später ist höchstwahrscheinlich das Gaugrafenamt unter den verschiedenen Linien der Nachkommen dieses Grafengeschlechtes geteilt und so ist wohl durch Kauf oder Verpfändung oder auf andere Art schon vor 1250 ein Teil dieser Gerichtsbarkeit an das Fürstbistum Münster gekommen, während über einen anderen Teil der Richter von Wildes-

*) Ein Sprößling der Grafenfamilie des Lorigaues war der Graf Egilmar II, welcher die Güter des Grafen Huno, beziehungsweise des Sohnes des Huno in den friesischen Gauen und im Amerigau erbe und 1108 beim Zusammenflusse von Hunte und Haren die Festung Oldenburg anlegte und darin seinen Wohnsitz nahm.

hausen namens der Linie der Grafen von Oldenburg—(Alt)Bruchhausen—Wildeshausen das Richteramt weiter übte. Als später (1270) das Grafengeschlecht Oldenburg—Wildeshausen—Bruchhausen ausstarb und Wildeshausen als heimgefallenes Lehn an das Bistum Bremen gekommen war*) übte fortan der Stuhl von Bremen durch den Richter von Wildeshausen den der Grafschaft Wildeshausen anneren Teil der Gaugerichtsbarkeit weiter aus. Und als 1429 Bischof Nicolaus von Bremen das Schloß und Amt Wildeshausen nebst Zubehör an den Bischof Heinrich II von Münster (Graf von Moers) verpfändete, Münster mithin jetzt zwei Teile, seinen eigenen schon lange besessenen und den neuerworbenen Teil des Grafenamtes zum Desem in seiner Hand vereinigte, mußte sich der Bischof ausdrücklich verpflichten, das Gericht zum Desem, soweit es Wildeshausen bisher anner gewesen war, auch ferner in herkömmlicher Weise durch den Richter von Wildeshausen halten zu lassen, d. h. wie bislang, so auch ferner neben dem fürstbischöflich Münsterschen Desemrichter auch den Wildeshausener Desemrichter bestehen zu lassen und zu den Sitzungen beizuziehen.

Von der Grafenlinie Oldenburg—Wildeshausen—(Alt)Bruchhausen hatte sich abgezweigt die Linie Oldenburg—Wildeshausen—Neubruchhausen. Auch diese Linie hatte Anteil an der Desemgerichtsbarkeit, sie besaß nämlich die „Holzgrafschaft zu Desemme.“ Vielleicht hat der Richter von Wildeshausen vordem namens beider Wildeshausener Grafenlinien Sitz und Stimme, ja zeitweilig den Vorsitz auf den Gogerichtssitzungen zu Desem gehabt, da wenigstens von einem besonderen richterlichen Vertreter der Linie Oldenburg—Wildeshausen—Neubruchhausen, soweit ich weiß, nirgends die Rede ist. Den Anteil der Linie Neubruchhausen, nämlich die Holzgrafschaft zu Desem, trat Graf Heinrich VI. von Oldenburg Neubruchhausen um 1327 gegen das Gut Füchtel in der Pfarochie Dytthe bei Bechta an den Bischof von Münster ab. So ist erst nach 1429 die ganze Desemgerichtsbarkeit bei Münster. Wann und wie der erste und größte Teil derselben an Münster gekommen sei, ist noch nicht aufgeklärt; soviel steht aber fest, daß schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (schon vor 1250) Münster einen vorwiegenden Anteil an der Desemgerichtsbarkeit besaß und ausübte. Auch das ist mir nicht klar, ob die an der Gaugerichtsbarkeit partizipierenden drei Gewalthaber: Münster, Oldenburg—Altbruchhausen und Oldenburg—Neubruchhausen sich nach Bezirken oder nach den verschiedenen Materien der Jurisdiktion in die Desemgerichtsbarkeit geteilt hatten. Fast möchte ich das letztere annehmen, da Graf Heinrich VI. von Oldenburg—Neubruchhausen um 1327 grade die Holzgrafschaft (= Marken- oder Grenzgericht) zu Desemme, also einen bestimmten Zweig der Gerichtsbarkeit an Münster verkauft.

*) Lehen von Bremen war die Grafschaft Wildeshausen geworden unter Heinrich IV, dem Vogener, der sein Gebiet dem Erzbischofe von Bremen übertragen hatte (1270, als er als Kreuzfahrer nach dem hl. Lande zog). Von da an war diese Grafschaft ein Mannlehen des Stuhles von Bremen, dem es beim Aussterben der Grafenlinie von Wildeshausen heimfiel.

Anmerkung. Was jetzt noch in diesem Absatz 7 weiter zu lesen ist, entnehme ich wörtlich und fast ohne Auslassungen dem ausgezeichneten Aufsatz von Professor Duden in Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, Heft II, pag. 14—19.

Das mit der Unterwerfung des Sachsenlandes durch Karl den Großen einsetzende Christianisierungswerk ist im Verigau und den benachbarten Gebieten nicht, wie es sonst die Regel war, von einem neu errichteten Bistum übernommen worden, sondern den ersten Mittelpunkt dieser Thätigkeit bildete ein Kloster, eine Missionszelle, Bisbek im Verigau, etwa in der Mitte des Gaues gelegen, vermutlich eben da, wo auch der heidnische Kultus seine vornehmste Stätte gehabt hatte.

Die Gründung Bisbeks, unzweifelhaft eine der ältesten Klosteranlagen auf sächsischem Boden, muß noch unter Karl dem Großen erfolgt sein; denn fünf Jahre nach seinem Tode verfügt das Kloster bereits über eine Reihe von untergebenen Kirchen im Verigau und in anderen Gauen, deren Stiftung eine in der ersten Gestalt abgeschlossene Organisation und somit eine längere Wirksamkeit der Bisbeker Missionare voraussetzt. Wir erfahren diese und überhaupt die einzigen unmittelbaren Nachrichten über die Art und Ausdehnung der ersten kirchlichen Organisation des Verigaues aus einer Immunitätsurkunde, die Kaiser Ludwig der Fromme am 4. September 819 dem Kloster bewilligte.

An der Spitze des Klosters steht in diesem Jahre ein Abt, namens Castus, auf dessen in Aachen vorgetragene Bitte der Kaiser die Urkunde ausfertigen läßt. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Abt identisch ist mit einem Schüler des heiligen Ludger, der mit dem Meister vor der großen Verfolgung des Jahres 782 aus dem Lande flüchtete: Herbert (Gerbert) mit dem Beinamen der Keusche (castus). Aus seinem Wirkungskreis vertrieben, pilgerte er mit Ludger und dessen Bruder Hildigrim nach Rom und von dort nach Monte Cassino, wo sie die Regel des heiligen Benedikt kennen lernten, bereits hier sich mit der Absicht erfüllend, wie Ludger's Biographie erzählt, nach diesem Vorbilde ein Mönchskloster in Werden an der Ruhr zu errichten. Und nun findet man in den ältesten Güterregistern Werden's (aus dem Ende des 9. Jahrhunderts) zahlreiche Besitzungen im Verigau mit dem Vermerk, Castus habe sie geschenkt. Sie liegen in Hohanstedi (Hanstedi), Dungaithorpe (Düngstrup), Rahtravelda (Rechterfeld), Galon (Galen), Daliun (Döllen), Longanforda (Langförden), Calvaslogi (Calveslage), Elmloha (Elmelage), Hustededi (Hausstette), Halathron (Halter), Sega (Sage): also in Bauerschaften, die wie in einem Kranze um Bisbek herum sich erstrecken und später meistens auch Bisbekischen Besitz in ihrem Bereich aufweisen. Das alles spricht für die Vermutung, daß der Schüler Ludger's der Schenker an das Kloster Werden und der Abt von Bisbek im Jahre 819 eine und dieselbe Person sind. Und auf dieser wahrscheinlichen Grundlage eröffnen sich einige weitere Perspektiven. Das Gründungsjahr Bisbek's dürfte darnach erst nach der Stiftung Werden's (799—801) anzusetzen sein, da der Geber sonst vielleicht der eigenen Abtei den Vorzug gegeben haben würde. Erst zu Beginn des 9. Jahrhunderts, als die Zeiten im Sachsenlande wieder

ruhiger geworden waren, mag er somit wieder auf diesem nördlichen Außenposten die Missionsarbeit aufgenommen und nun inmitten seines Hausgutes zu Bisbek ein Kloster, gleichfalls nach der Regel des heiligen Benedikt, gestiftet haben. Denn auch das dürfte aus seinen Schenkungen hervorgehen, daß der Abt selbst ein Sohn des Lerigaues war, und aus der Ausdehnung der geschenkten Güter weiterhin, daß er einer angesehenen und begüterten sächsischen Edelfamilie des Gaus angehört haben muß: aus jener ersten Generation christlicher Sachsen, zu der auch Emmig, der Graf des Lerigaues gehört, der um seines Glaubens willen der widukindischen Christenverfolgung von 782 zum Opfer gefallen war. So steht hier in den Anfängen der christlichen Mission nicht ein landfremder Apostel, sondern ein sächsischer Edler, der seinen Landsleuten in der Freigebigkeit gegen seine kirchliche Gründung mit einem leuchtenden Beispiel vorangehen konnte.

Die Bedeutung Bisbek's für das christliche Neuland erhellt, wie man mit Recht betont hat, schon aus den Worten der Urkunde, die Abtei sei bestimmt für die Predigt des christlichen Glaubens. Bisbek sollte, ebenso wie die ähnliche Gründung Meppens, nicht eine Stätte gelehrter Thätigkeit oder beschaulicher Zurückgezogenheit sein, sondern ein Seelsorgerposten für einen ausgedehnten Sprengel, der außer dem Lerigau noch den Hasegaue und Feningau umfaßte.

In diesen drei Gauen hat Bisbek bereits 819 eine Anzahl nicht einzeln benannter Kirchen angelegt. Wie eng das Netz der kirchlichen Organisation in diesen Gebieten bereits bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts gezogen worden ist, läßt sich nicht sicher ermitteln. Mit einiger Wahrscheinlichkeit aber sind unter die ältesten, von Bisbek aus gegründeten Kirchen im Lerigau Bakum, Langförden, Goldenstedt, Emstedt, Crapendorf, Altenoythe und Großenkneten zu rechnen, da deren Patronatsrechte später in den Händen des Rechtsnachfolgers von Bisbek, des Abtes von Korvey, ruhen; so unbedingt sicher, wie die kirchliche Tradition es hinstellt, ist der Zusammenhang aber heute keineswegs mehr erweislich.

Für alle seine Kirchen in jenen drei Gauen, dazu noch für den Zehnten des Waldes Ammeri (das Ammerland) und des rätselhaften Ortes Ponteburg, die zu der vom König verliehenen Ausstattung Bisbeks gehört haben müssen, erteilt Ludwig der Fromme im Jahre 819 dem Kloster die Immunität, in dem damals allgemein üblichem Umfange: „daß kein öffentlicher Beamter die Kirchen oder Güter des Klosters betreten solle, weder um gerichtliche Verhandlungen anzustellen, noch Friedensgelder zu erheben, noch Einquartierung oder Bewirtung zu fordern, noch Bürgen zu nehmen, noch ihre Leute in irgend welcher Weise zum Recht anzuhalten, noch sonst irgend welche Erhebung vorzunehmen.“ Was der Fiskus von den Bewohnern des gefreiten Gebietes an derartigen Leistungen zu beanspruchen gehabt hatte, sollte künftig allein für die Speisung der Armen und den Unterhalt der in Bisbek Gott dienenden Brüder verwandt werden.

Von viel höherer Bedeutung aber für Bisbek als diese politische Exemption war seine eigenartige kirchenrechtliche Stellung. Der Vorsteher

des Missionsklosters war gleich dem Vorsteher einer bischöflichen Kirche berechtigt, in seinem ganzen Missionsbezirke bischöfliche Funktionen auszuüben. So hatten Bisbef und die von ihm errichteten Kirchen auch von dem Kirchzehnten zu ihrem Unterhalt Besitz ergriffen: ein Beweis, daß der Bischof von Osnabrück, dessen Sprengelgrenzen damals noch nicht in der späteren Abgrenzung gesetzmäßig festgelegt waren, in dem Sprengel Bisbef's nicht die Rechte des Diöcesanoberen geltend machen durfte.

Unsere Kunde über die selbständige Wirksamkeit der Missionszelle Bisbef ist hiermit abgeschlossen. Man kann zunächst nur noch feststellen, daß sie auf der geschilderten Grundlage sich nicht zu einem beherrschenden Mittelpunkte der Mission im westfälischen Nordlande zu entwickeln vermocht hat. Die Kirche in Bisbef muß ein bescheidenes Ansehen gehabt haben, denn als 855 ihre Selbständigkeit erlischt, wird sie in der königlichen Urkunde nur als „cellula“ bezeichnet, und auch in späteren Güterverzeichnissen ihres Rechtsnachfolgers ist nur von einem Abteilein (abbatiola) Bisbef die Rede. Auch die Erfolge der Missionsthätigkeit scheinen nicht glänzend gewesen zu sein: man könnte aus der Schilderung in den Schreiben des Kaisers Lothar über den Stand des Christentums in diesen Gegenden vom Jahre 850 fast das Gegenteil herauslesen; wir haben Anzeichen dafür, daß die Verwüstungen der Normannen, die diese Gegenden im 9. Jahrhundert auf das schwerste heimsuchten, auch die kirchliche Organisation zu zerstören gewußt haben.

Sodann erwuchs ihr in der nächsten Nachbarschaft ein starker Wettbewerb im Christianisierungswerke durch die Ueberführung des heiligen Alexander nach Wilbeshausen im Verigau und die Gründung des Alexanderstifts im Jahre 851. Fortan war in dem unmittelbaren Bereiche Bisbef's ein neuer kirchlicher Mittelpunkt geschaffen, der vermöge seiner wunderthätigen Reliquien und seiner reichen Ausstattung durch die widukindische Familie das bescheidene Abteilein bald überstrahlte. Und fast gleichzeitig, als die Kirche zu Wilbeshausen aus dem bisher Bisbef vorbehaltenen Sprengel ausgeschieden und mit einer eigenen Immunität begabt wurde (855), ward Bisbef selbst seiner selbständigen Wirksamkeit beraubt; am 20. März 855 überwies König Ludwig der Deutsche Bisbef mit allem Zubehör, mit Kirchen, Zehnten und Güterbesitz dem Kloster Korvey.

Das Kloster Korvey, jünger als Bisbef, war gleichfalls noch zur Befehung der Sachsen gegründet worden, und zumal seitdem im Jahre 836 der heilige Veit, fortan der Schutzheilige Sachsens, dorthin überführt worden war, rasch emporgeblüht; „es wurde für Sachsen bald das, was Fulda für Franken, Reichenau für Schwaben war.“ Da im Jahre 834 bereits die Missionszelle Meppen dem Kloster Korvey inkorporiert worden war, konnte es nunmehr, seit 855, als Missionszentrum für das ganze sächsische Nordland auftreten.

Im Verlaufe dieser Thätigkeit konnte ein Zusammenstoß Korvey's mit der bischöflichen Kirche von Osnabrück nicht ausbleiben. Es scheint von Korvey nicht verhindert worden zu sein, daß das Bistum die ihm

bisher nicht zugeordneten Gebiete des Nordlandes allmählich in seinen Sprengel einbezog. Da die Abte von Korvey nicht gleich den alten Missionsäbten bischöfliche Vollmachten kraft besonderer Verleihung besaßen, traten sie den Visitationsreisen der Osnabrücker Bischöfe im Gebiete ihrer Mission keineswegs entgegen, wengleich die Höhe der bei den Visitationen zu fordernden Leistungen Anlaß zu Streit gab. Und ebensowenig weigerten sie sich grundsätzlich, die Mitwirkung des Sprengelbischofs bei der Einweihung neuer Kirchen oder Altäre, bei der Ordination von Geistlichen usw. in Anspruch zu nehmen. Ein leidenschaftlicher Streit entbrannte dagegen um die Frage, wem der Besitz der Kirchenzehnten zustehet. Der Streit hat sich durch fast drei Jahrhunderte hingezogen. Von beiden Parteien wurde er mit Hilfe teilweise gefälschter Urkunden geführt. Im ganzen viermal vor Kaiser und Papst verhandelt, ist der Prozeß dreimal verschieden, zweimal zu gunsten des Klosters, einmal zu gunsten des Bischofs entschieden worden; das letzte mal ist das Verfahren anscheinend nicht zu Ende geführt worden.

Was den Bezirk Bisbef anging, so war es gar keine Frage, daß hier auch eine thatsächliche Uebertragung der von der alten Missionszelle besessenen Zehnten an Korvey stattgefunden hatte. Die Anforderung des Bischofs konnte sich nur auf den unanfechtbaren kirchenrechtlichen Satz stützen, daß der Bischof zum alleinigen Bezug der Kirchenzehnten in seinem ganzen Sprengel berechtigt sei. Die erste Klage wurde von dem Bischof Egilmar angestrengt. Seine im Jahre 890/1 verfaßte Klageschrift gewährt uns eine allerdings parteimäßig befangene Anschauung von den damaligen kirchlichen Zuständen im Nordlande, in den alten Missionssprengeln Bisbef und Meppen. Es geht daraus hervor, daß hier aus Korvey gesandte Priester die Pfarrthätigkeit fortwährend ausübten und trotz des bischöflichen Widerspruchs vom Abt in ihren Stellen erhalten wurden. Sehr schwarz werden die Folgen dieses Verhältnisses geschildert; unwissende, nicht von dem Bischof von Osnabrück noch von einem anderen Bischof geweihte Priester, mehrere Kirchen ungeweiht, einige durch Mordthaten entweiht oder durch gemeine Verbrechen besudelt. Bischof Egilmar versuchte hier fest durchzugreifen und suspendierte diese Priester so lange von der Feier der Messe, bis die erbetene päpstliche Entscheidung eingetroffen sei. Das Kloster richtete dagegen sofort die lebhaftesten Beschwerden an König Arnulf und Papst Stephan, und das mit völligem Erfolg: sowohl die Entscheidung des Königs als des deutschen Nationalkonzils fiel ungünstig für den Bischof aus, und schließlich brachte ihm die bei dem Papste eingelegte Appellation kein besseres Ergebnis. Dabei ist es das ganze 10. Jahrhundert verblieben; bei einer Wiederaufnahme des Prozesses in den siebziger Jahren des 10. Jahrhunderts zog der Bischof von Osnabrück, trotzdem er seine Bemühungen durch eine Serie gefälschter Urkunden unterstützte, wiederum den Kürzeren. Erst der hochbedeutende Bischof Osnabrück's im Investiturstreit, Benno II., konnte seinen persönlichen Einfluß bei Heinrich IV. dazu benutzen, eine nochmalige Aufnahme des Prozesses herbeizuführen und diesmal durch königlichen Entscheid im Jahre 1077 die Auslieferung der Zehnten an seine

Kirche zu erwirken. Damit waren Verhältnisse, die seit über zwei Jahrhunderten zu Recht bestanden hatten, umgestoßen; zahlreiche Zehntverleihungen der Bischöfe seit 1077 beweisen, daß das Kloster Korvey diesen Ausgang nicht mehr rückgängig zu machen vermochte. Es gelang auch nicht den Bemühungen um eine Revision des Prozesses, die der Abt Wibald in den Jahren 1155—1157 anstrebte. Diese letzte Episode des Streites scheint nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt zu haben. Seitdem hat das in Verfall geratene Kloster Korvey den Angriff nicht wieder aufgenommen, sondern die Bischöfe im ungestörten Besitz der Zehnten belassen müssen, obgleich sie nach historischem Rechte nicht der Kirche Osnabrück, sondern dem Kloster zukamen. Für die Ausgestaltung des Bistums Osnabrück aber war mit der Entscheidung des Zehntenstreites im 11. Jahrhundert eine Lebensfrage entschieden. Seitdem war der alte Missionsbezirk Bisbek's unwiderruflich der Diocese Osnabrück einverleibt.

Die lange Dauer des Zehntenstreites konnte der Ausbreitung der kirchlichen Organisation des Nordlandes nicht förderlich sein. Wenn wir, der kirchlichen Tradition folgend, die oben angegebene Reihe der Mutterkirchen in ihrem Ursprung in die Bisbekische Zeit verlegen, wofür es unbedingt zwingende Gründe allerdings nicht giebt, so erscheint ihre Zahl bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts noch nicht vermehrt. Ueberhaupt hören wir bis zu dieser Zeit kaum etwas von den einzelnen Kirchen und ihrer Rechtsstellung. Eine Ausnahme macht Goldenstedt, dessen halbe Kirche in der Zeit von 1080/88 von Hildeburg mit Zustimmung ihrer Schwestern Fretherunde, Aebtissin von Herzebrock, und Hildeswid nebst anderen Gütern in der Umgegend der Osnabrücker Kirche zu Eigentum übertragen wird; der Bischof überweist ihr dafür ein Geldlehn aus Zehnten, die nach ihrem Tode an die Kirche fallen sollen. Es ist das ein Beispiel für den eigentümlichen Charakter der germanischen Eigenkirche. Die Kirche ist von einem Grundherrn, also einem Vorfahren jener drei Schwestern, auf seinem Eigen errichtet und untersteht seitdem mit ihrem sämtlichen Zubehör, dem Kirchengebäude samt Inventar und allen unbeweglichen Gütern, Rechten und Einkünften der Herrschaft des Grundherrn; sowohl in vermögensrechtlicher Beziehung: er kann sie verkaufen, vertauschen, verschenken, vererben — sogar wie das Beispiel Goldenstedt's zeigt, zu gleichen Teilen an verschiedene Erben, trotzdem die Karolingische Gesetzgebung die Realteilung der Eigenkirche durch mehrere Miterben verbot — oder irgendwie veräußern, wenn nur die Bestimmung der Kirche dadurch nicht berührt wird; als auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung, denn er hat die Leitungsgewalt der Kirche und das Recht der Einsetzung des Geistlichen, der für den Grundherrn sein Amt verwaltet. In diese grundherrlichen Rechte trat für Goldenstedt die bischöfliche Kirche von Osnabrück ein; während das aus dem Ursprung der Mission herstammende Präsentationsrecht dem Kloster Korvey erhalten blieb, erfolgte die Bestätigung fortan durch den Bischof von Osnabrück.

Auch in den übrigen Mutterkirchen, die Korvey vorgefunden hatte, behielt es im wesentlichen nur die Präsentation des Pfarrers, ausnahmsweise

auch das Präsentationsrecht in einer von der Mutterkirche abgezweigten Filialkirche. Diese Rechte hat das Kloster größtenteils bis in die neueste Zeit zu bewahren gewußt. Eine Ausnahme macht die Kirche zu Langförden, die von Haus aus eine Eigenkirche von ähnlichem Charakter wie Goldenstedt zu sein scheint; sie wird im Jahre 1237 von dem Kloster Flechtorf (Waldeck), das hier auf irgend eine uns unbekannte Weise der Rechtsnachfolger Korvey's geworden ist, mitsamt den Haupthöfen zu Langförden und Dythe an den Grafen Otto von Ravensberg verkauft. Von dem in seinem Inhalt immer mehr zusammenschrumpfenden Patronatsrecht abgesehen, war die Einwirkung Korvey's auf die Ausgestaltung der kirchlichen Verhältnisse fortan gering.

8) Auf Seite 122 in der Anmerkung sage ich, es sei in Goldenstedt von jeher das Bestreben beider Religionsparteien gewesen, einander möglichst viel Territorium abzugewinnen, weil mit dem Territorium ja auch die Schutzherrlichkeit auf die eine oder andere Seite fiel. So hatten 1774 die Diepholzer Beamten (v. Ompteda) bei der hannoverschen Regierung beantragt: „denen katholischen Anerben das Anerbrecht an ihren hannoverschen Stellen zu entziehen“; also ein katholischer Sohn sollte auf hannoverschem Territorium den Hof seines Vaters nicht erben können. Diesen Antrag fand die Regierung von Hannover bedenklich, jedoch verfügte sie, daß die Beamten von Diepholz den erforderlichen Konsens zu einer Heirat eines protestantischen hannoverschen Anerben mit einer katholischen Person (Mischehe) soweit thunlichst ablehnen oder erschweren sollten, eine Verfügung, die neben aller Fürsorglichkeit für den Protestantismus doch die Besonnenheit und Mäßigung nicht vermissen läßt. (Nieberding, Oldbg. Blätter, 1843, Nr. 26, pag. 220.)

17. Schlußwort.

Der aufmerksame Leser wird sich jetzt ein einigermaßen klares Bild machen können von der Vergangenheit Goldenstedt's; insbesondere hebt sich die Zeit der Reformation und Gegenreformation ziemlich deutlich ab. Das Bild, welches sich der Leser über diese Zeitperiode gemacht hat, darf er übrigens fast unverändert auf alle Gemeinden des Münsterlandes übertragen; nur hinsichtlich des simultanen Gebrauches der Kirche macht Goldenstedt eine auf der ganzen Welt einzig dastehende Ausnahme, ein Simultaneum mixtum wie in Goldenstedt giebt und gab es nirgends anderswo. Sonst finden wir in jeder Gemeinde des Oldenburger Münsterlandes um 1543 die offizielle Einführung des Protestantismus und um 1613 beginnend die zwangsweise Rekatholisierung. Das eine wie das andere ist das Werk der weltlichen Macht, nämlich des Bischofs von Münster als weltlichen Landesherrn, die praktische Bethätigung des im ganzen deutschen Reiche auf katholischer wie auf lutherischer Seite allgemein angewendeten Grundsatzes: Cujus regio, ejus religio, = der Landesherr bestimmt die Religion der Landeseinwohner. Die Einführung des Protestantismus geht jedoch überall leichter und schneller von statten, als die nachherige Wiedereinführung des Katholizismus.